



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 29. November 2023 die folgende, geänderte Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gerhardtsgereuth gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.			GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN	Euro
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die gesamte Dauer der Liegezeit.	
1.1			ERDGRABSTÄTTEN	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)^a	
		1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg) für jede weitere Urne im Wahlgrab, je Urne	400,00 150,00
	1.1.2		Erdreihengrabstätten^b (1 Sarg)	
		1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	300,00
		1.1.2.2	Erdreihengrabstätte, friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.1.3		Grabstelle in Sarggemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorhanden
1.2			KINDERGRABSTÄTTEN	
	1.2.1		Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
		1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	300,00
		1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	300,00
	1.2.2		Erdreihengrabstätten für Kinder	
		1.2.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres	300,00

	1.2.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.2.2.3	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	300,00
	1.2.2.4	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.2.3	Grabstelle in Gemeinschaftsanlage für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht für die Dauer von ... Jahren, pro Jahr	nicht vorhanden
1.3		URNENGRABSTÄTTEN	
	1.3.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	
	1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätten (auch sog. „amerikanisches Grab“), für jede weitere Urne im Wahlgrab, je Urne	200,00 150,00
	1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätten Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
	1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	150,00
	1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten Friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorgesehen
	1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	nicht vorhanden
1.4		RESERVIERUNGEN / VERLÄNGERUNGEN	
	1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
	1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. ^c	

		FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHR (pro Jahr und Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht, abgerechnet auf die gesamte Liegezeit)	15,00
3.		BESTATTUNGSGEBÜHREN^d	
	3.1	Erdbestattungen	
	3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	wird nicht erhoben
	3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	
	3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	
	3.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	wird nicht erhoben
	3.3	Ausbettungen	
	3.3.1	Ausbettung Sarg	wird extern erhoben
	3.3.2	Ausbettung Urne	
4.		NUTZUNG KIRCHE^e	wird nach separater kirchlicher Gebührenordnung erhoben
5.		VERWALTUNGSGEBÜHREN	
	5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Jahr	20,00
	5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
	5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	10,00
	5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	10,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.11.2015 außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Tag der Veröffentlichung:

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth

M. H.
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Gerhardtsgereuth, den 29. NOV. 2023



L. Backe, Ph.

Pfarrer
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

19.12.23 D.S.

Erfurt, den



L. H.
Amtsleiterin/Amtsleiter

Nur für Thüringen:

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ... Hildburghausen

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth vom wird hiermit genehmigt

L. H.
D.S.
Hildburghausen (Ort) den 26.12.24



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth am 29.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gerhardtsgereuth wurde dem Kreiskirchenamt Erfurt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.12.2023 unter dem Aktenzeichen RT419 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen:

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 26.1.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Erfurt

(Ort), den

13.02.24

Amtsleiterin/Amtsleiter

- a Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.
- b Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, also den einzigen Friedhof im Ort, muss dieser Erdreihengrabstätten vorhalten.
- c Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.
- d Entsprechend der auf dem Friedhof angebotenen Grabstättenarten müssen auch die Bestattungsgebühren erhoben werden. Sollten die Bestattungen ehrenamtlich, z. B. per Nachbarschaftshilfe durchgeführt und dafür keine Gebühren erhoben werden, ist auch dies in der Friedhofsgebührenordnung zu vermerken. Bedient sich der Friedhofsträger bei der Durchführung der Bestattung der Hilfe eines Dritten, z.B. eines Bestattungsunternehmens, müssen die für diese Dienste durch den Dritten erhobene Kosten Eingang in die Gebührenordnung finden und durch den Friedhofsträger von den Hinterbliebenen erhoben werden. Eine unmittelbare Abrechnung zwischen Dritten und Hinterbliebenen ist unzulässig. Die Bestattungsgebühr kann folgende Leistungen umfassen: Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck.
- e Sollten Friedhofskapellen oder Feierhallen auf einem Friedhof vorhanden sein, können dort gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 FriedhG dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt werden. Die Tarifstelle kann folgende Leistungen umfassen: Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes (insbesondere Orgel oder Harmonium) oder der Musikübertragungsgeräte; Heizung und Reinigung. Wenn auf dem Friedhof kein für Bestattungsfeiern geeigneter Raum vorhanden ist, können entsprechend § 19 Abs. 5 FriedhG Friedhofsträger die Kirchengebäude neben kirchlichen auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen. Die Gebühren fallen in diesen Fällen für die Nutzung des Kirchengebäudes an.



Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde vom 29. November 2023

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth hat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für gottesdienstliches Handeln wird gemäß derzeit gültigem Recht keine Gebühr erhoben.¹ Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehört zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien).
- (2) Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnliche Anlässe finden bevorzugt in einem Kirchengebäude statt.
- (3) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach den §§ 19 und 20 des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und den Nummern 19.1 und 20 der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist:
 - a. wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
 - b. oder für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) tätig wird.

¹ Vgl. Nr. 19.1 Satz 4 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechtssammlung Nr. 870.1)

- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn
 - a. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 - b. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 - c. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf – mit Ausnahme nichtkirchlicher Bestattungen – in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindegemeinderates. Ein Anspruch auf Nutzung entsteht durch diese Ordnung nicht. Die Nutzung wird insbesondere versagt, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht oder ein anderer Grund für einen Nutzungsausschluss nach Nummer 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung vorliegt.

§ 6 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde aufgrund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.
- (2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.
- (3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7 Kosten und Gebühren für die Nutzung der Kirchengebäude

- (1) Für die Benutzung von Kirchengebäuden oder vergleichbaren Räumlichkeiten oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:
 - a. für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und andere kirchliche Jubiläen 0,00 €
 - b. für kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern 0,00 €
 - c. für nicht kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern 100,00 €
 - d. für andere Anlässe ohne Beteiligung der Kirchengemeinde nur nach Einzelfallentscheidung
min. aber 150,00 €
 - e. Läutegebühr 30,00 €
 - f. für Heizkosten, sofern diese anfallen, pauschal..... nicht zutreffend²
 - g. für Reinigungskosten, pauschal 25,00 €
 - h. für das Stellen eines Organisten / einer Organistin außerhalb seiner / ihrer Arbeitszeit, sofern dieser/diese von der Kirchengemeinde vermittelt wird
 - für eine / einen A- oder B-Musiker*in (oder vergleichbar) 45,00 €
 - für eine / einen C-Musiker*in (oder vergleichbar) 35,00 €
 - für eine / einen D-Musiker*in (oder vergleichbar) 30,00 €
 - für eine / einen Musiker*in ohne Prüfung 25,00 €³
- (2) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

² regelmäßig im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April; außerhalb dieses Zeitraumes auf Wunsch der/des Kostenschuldners/Kostenschuldnerin

³ gemäß Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Januar 2022 (ABl. S. 54),

- (3) Der Gemeindegemeinderat kann bei anderen Veranstaltungen Mieten außerhalb dieser Ordnung vereinbaren.

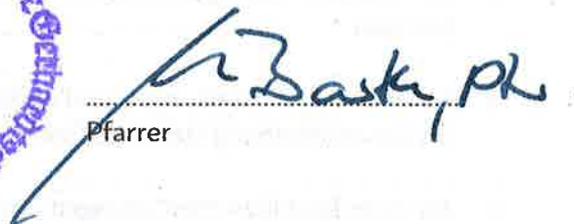
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird durch die Kirchengemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Gerhardtsgereuth, den 29. November 2023




.....
Vorsitzender GKR


.....
Pfarrer

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Erfurt

Erfurt, den 19.12.23



*Genehmigungsvermerk
Landratsamt Hildburghausen*

Hildburghausen, 26.01.24



LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Amt für Kommunalaufsicht



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

per Empfangsbestätigung

Kreiskirchenamt Erfurt
Grundstückswesen
Schmidtstedter Straße 42
99084 Erfurt

KKA EF, Posteingang

31. JAN. 2024

Telefon : 0 36 85 / 4 45-195
Telefax : 0 36 85 / 4 45-578
Internet : www.landkreis-hildburghausen.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	☎ (03685)	Auskunft erteilt	Datum
		15-Bar/0255-23	445 195	Frau Bartenstein	26.01.2024

Vollzug des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG);

hier: Genehmigung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth und der Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde vom 29.11.2023

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung in 2-facher Ausfertigung
- Gebührenordnung in 2-facher Ausfertigung
- Empfangsbestätigung

Aufgrund des § 33 Abs. 2 ThürBestG erlässt das Landratsamt Hildburghausen folgenden

B E S C H E I D:

1. Die vom Gemeindefkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth am 29.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth sowie die Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde vom 29.11.2023 wird

genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr
Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr Fr: 08.00-11.30 Uhr
IBAN: **DE98840540401110100325** BIC: **HELADEF1HIL**

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen
Kto.-Nr. 1 110 100 325
BLZ: 840 540 40



Begründung:**I.**

Mit Schreiben vom 21.12.2023 legte die Evangelische Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth die vom Gemeindegemeinderat am 29.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung sowie die Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde vom 29.11.2023 dem Landratsamt Hildburghausen vor, und beantragte deren Genehmigung.

Die Satzung und die Gebührenordnung sind nach § 33 Abs. 2 S. 1 des ThürBestG genehmigungspflichtig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend § 118 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung das Landratsamt Hildburghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Hildburghausen, in deren Gebiet sich der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth befindet).

Gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 ThürBestG wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens als fachlich betroffene Behörde das Ordnungsamt des Landratsamtes Hildburghausen angehört und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Das Ordnungsamt hatte gegen die Friedhofsgebührensatzung keine Einwände.

Bei der Prüfung der Friedhofsgebührensatzung haben wir festgestellt, dass die vorgelegte Satzung die Bestandteile wie den Abgabepflichtigen sowie den Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der Schuld nicht enthält. Insoweit steht die vorgelegte Satzung nicht mit § 2 Abs. 2 ThürKAG im Einklang. Die Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde enthält aber die geforderten Bestandteile.

Die Genehmigung der Gebührensatzung darf gemäß § 33 Abs. 2 S. 4 ThürBestG jedoch nur bei Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und in den Fällen der Kostenüberdeckung versagt werden. Anhaltspunkte, dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorläge oder eine Kostenüberdeckung vorläge, sind nicht erkennbar. Die Genehmigung war deshalb auch für die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth zu erteilen.

II.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

III.

Die Satzung und die Gebührenordnung sind nach Erhalt dieser Genehmigung durch die Evangelische Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Beck
Leiterin des Amtes